

Ambulante Berufsberatung als Unterstützung für die Fallführung der Suva

Bei welchen Fällen ist eine ambulante Berufsberatung sinnvoll?

- **Med. Diagnose/bisherige Tätigkeit**
Aufgrund der Diagnose sind aus medizinischer Sicht für die bisherige Tätigkeit relevante Einschränkungen zu erwarten. Der Beruf kann künftig nicht mehr oder nicht mehr vollschichtig ausgeführt werden und eine Umschulung oder berufliche Umstellung ist erforderlich (z.B. steht auch eine NEV bevor). Es soll nach realistischen und nachhaltigen beruflichen Lösungen/Ausbildung gesucht werden.
- **Einbezug der IV erforderlich**
Der medizinische Endzustand steht bevor und die IV soll effizient und rasch eingebunden werden. Z.B. mittels Kontaktaufnahme durch die amb. Berufsberatung mit den Fachleuten der beruflichen Eingliederung der IV-Stelle (Berufsberatung oder Eingliederungsberatung) oder ergänzend durch Entscheidungsgrundlagen schaffen durch Zusenden des berufsberaterischen Berichtes.
- **Konkretisierung einer Eingliederung (Arbeitgeber vorhanden)**
Ein Arbeitgeber erklärt sich bereit, für eine Eingliederung Hand zu bieten. Die Ideen zur Umplatzierung müssen verfeinert oder die künftige Funktion bezüglich der Nachhaltigkeit überprüft werden. Die Berufsberatung soll konkrete Vorschläge für die nächsten Schritte und erforderliche Bildungswege ausarbeiten.
- **Eingliederungsfähigkeit überprüfen**
Die Einschätzung der Bildungs- und Eingliederungsfähigkeit aus berufsberaterischer Sicht ist erforderlich, da sich auch die Frage nach der Leistungs- und Kooperationsbereitschaft, wie auch des kognitiven Leistungsvermögens stellt. Die Berufsberatung soll mit testpsychologischen Verfahren Mehrinformation schaffen und in der Beurteilung auch die Bildungsabschlüsse berücksichtigen.
- **Förderung des Eingliederungsprozesses**
Ein Eingliederungsprozess stockt (z.B. erschwerte Auseinandersetzung mit den Einschränkungen, Schwierigkeiten selbstständig neue Perspektiven zu erarbeiten) und sollte beschleunigt, respektive gefördert und allfällige konkrete Vorgehen vorbereitet werden.
- **Anreize für betriebliche Wiedereingliederung (ABW) zu überprüfen**
Die Invalidenversicherung kann nicht mit Leistungen eintreten. Es können jedoch Massnahmen im Rahmen von ABW gesprochen werden. Es kann die Abklärung von passenden Kursen oder Entwicklungswege zu Gunsten einer weiteren Anstellung abgeklärt werden.
- **Einschätzung der Eingliederungschancen**
Es stellt sich im Verlauf der Begleitung die Frage, wie realistisch die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt (in Berücksichtigung der Verwertbarkeit der bisherigen Laufbahn und Bildungsabschlüssen) sind.
- **Eingliederungsmassnahmen prüfen**
Eingliederungsmassnahmen sind erforderlich, jedoch ist nicht klar, was die passende Lösung oder der nächste Schritt sein könnte. => Z.B. Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufliche Abklärung, berufliche Neuorientierung, Umschulungsmassnahmen, Arbeitsvermittlung, Jobcoaching.
- **Unterstützung bei Eingliederungsschritten**
Ein konkreter möglicher Berufsweg liegt vor, jedoch soll dieser noch besser vorbereitet werden, damit eine Neuausrichtung gelingt. Es stellt sich die Frage, welche die besten Kurse und Ausbildungen dazu sind (z.B. Deutschkurs, PC-Kurs).

- **Berufliche Abklärung via Kooperationsmodell**

Das Durhführen einer beruflichen Abklärung erscheint sinnvoll, jedoch ist die Eignung, die Motivation wie das aktuell ansprechbare Leistungsvermögen der Person für die vierwöchige berufliche Abklärung nochmals zu evaluieren (und z.B. einer Integrationsmassnahmen gegenüberzustellen).

- **Jobcoaching**

Ein Begleitbedarf bei einer gegebenen beruflichen Lösung scheint gegeben. Diese Lösung soll nochmals auf ihren Umsetzbarkeit (Ressourcenklärung) überprüft werden, insbesondere auch, ob ein direkter Einstieg mit einem Jobcoaching möglich ist oder ob eine institutionelle Förderung eher zum Erfolg führt.

Weitere Informationen zur ambulanten Berufsberatung und die Anmeldung dazu unter:

www.rehabellikon.ch/berufliche-eingliederung/